

B e k a n n t m a c h u n g

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Fröndenberg
- Stadtteil Ardey - für den Bereich "Hof Grünewald"

Der Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Fröndenberg befindet sich im südöstlichen Bereich des Ortsteil Ardey und wird erschlossen durch die Straße "Goldbreite". Der Planbereich liegt östlich der Dorfstraße, südlich der Straße "Ostholz" und nördlich der Eisenbahnlinie Fröndenberg - Unna.

Die Änderung erfaßt den östlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Ardey, Flur 2, Flurstück 928.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 12.12. 1991 den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 18.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1989 (BGBI. I S. 1093), geändert und die Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Innerhalb des Änderungsverfahrens gingen weder Bedenken noch Anregungen ein, so daß ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB nicht durchzuführen war.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, daß die auf dem östlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Ardey, Flur 2, Flurstück 928 gültige Festsetzung "Nur Hausgruppen zulässig" aufgehoben wurde. Gleichzeitig wurden 4 einzelne überbaubare Flächen festgesetzt. Es wurde außerdem ein 1-geschossiges reines Wohngebiet mit einer Dachneigung von 38 - 45 Grad ausgewiesen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Fröndenberg - Stadtteil Ardey - für den Bereich "Hof Grünewald" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 16.12.1991

D e m m e r
Bürgermeister